



## EDITORIAL

---

*Der Markt für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wandelt sich. Als entscheidenden Faktor im Wettbewerb sehen wir Erfahrung und Expertise in speziellen Beratungsgebieten sowie den ständigen fachlichen Austausch zwischen den Fachbereichen. Diese Interdisziplinarität*



*spiegelt sich sowohl in unseren klassischen Fachbereichen Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, wie auch in speziellen, über die Jahre gewachsenen Beratungsschwerpunkten, wider. Beides stellt ein umfassendes, inhaltlich und personell abgestimmtes Beratungsangebot für unsere Mandanten sicher. Dabei ist die Qualität stets ein Abbild des gesamten PSP-Teams, das hierfür mit seinem Wissen, seiner Erfahrung und seinem Einsatz steht. Wir freuen uns, dass in 2007 einige unserer langjährigen Mitarbeiter den Kreis der Partner und Sozien bei PSP erweitert haben. Um Ihnen einen umfassenden Eindruck zu all diesen Entwicklungen und den Personen dahinter zu vermitteln, erhalten Sie mit diesem Newsletter zugleich unsere neue Kanzleibroschüre. Gespannt dürfen Sie auch auf unseren neuen Internetauftritt sein, mit welchem wir Sie ab der zweiten Jahreshälfte noch umfassender und aktueller informieren möchten.*

Christopher Schönberger  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

## INHALT

---

Family Office

### **Besteuerung von Finanzinnovationen**

Steuern aktuell

### **Grunderwerbsteuer künftig einheitlich**

### **Digitale Betriebsprüfung – Endlich Klarheit?**

Recht aktuell

### **Wirtschafts- und Steuerstrafrecht – Ein neuer PSP-Beratungsschwerpunkt**

### **AGB-Recht: Vor Gericht und auf hoher See...**

### **Gefangen im Dschungel des Außenwirtschaftsrechts**

Family Office

## Besteuerung von Finanzinnovationen

■ Als Finanzinnovation bezeichnet die Finanzverwaltung Wertpapiere, die steuerpflichtige Zinsen in steuerfreie Kursgewinne umwandeln wollen. Vornehmlich handelt es sich dabei um Konstruktionen, die keine oder nur geringe Zinsen vorsehen, jedoch regelmäßig Wertsteigerungen versprechen, wobei eine trennscharfe Isolierung von Kapitalnutzung (Zinsen) und Wertentwicklung nicht möglich ist (z. B. Zero-Bonds). Um derartigen Gestaltungen seitens des Fiskus zu begegnen, ist neben den laufenden Einkünften auch ein erzielter Kursgewinn der Besteuerung zu unterwerfen. Mit einer Reihe jüngst veröffentlichter Entscheidungen gibt der BFH nun weitere Regelungen zur Besteuerung sogenannter Finanzinnovationen vor, die hier im Überblick dargestellt werden sollen.

### Kein Wahlrecht zwischen Emissionsrendite und Marktrendite

Nach bisheriger Auffassung hatte der Steuerpflichtige das Wahlrecht als Besteuerungsmethodik die Marktrendite oder die Emissionsrendite anzuwenden. Die Marktrendite stellt den Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis und Anschaffungskosten dar, während unter Emissionsrendite die vom Emittenten von vornherein zugesagte und mit Sicherheit zu erzielende Rendite zu verstehen ist. Nach dem Urteil des BFH vom 11.07.2006 stellt die Wahlmöglichkeit lediglich eine Beweiserleichterung für die Finanzverwaltung dar. Sobald das Finanzamt Kenntnis der Emissionsrendite erlangt, kann es diese als Besteuerungsgrundlage verwenden. Auch im Verlustfall könnte das Finanzamt aufgrund des Ansatzes der Emissionsrendite so einen steuerpflichtigen Kapitalertrag zu Grunde legen.

### Verluste aus Argentinien-Anleihen sind nicht steuerbar

Nach dem Urteil des BFH vom 13.12.2006 ist der Verlust aus dem Verkauf notleidender Argentinien-Anleihen außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist für private Veräußerungsgeschäfte einkommensteuerlich

unbeachtlich. Insbesondere liegen keine negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen vor, da es sich nicht um Finanzinnovationen handeln soll. Obwohl Argentinien-Anleihen nach Zahlungseinstellung ohne den gesonderten Ausweis von Stückzinsen gehandelt wurden – was ein typisches Merkmal für eine Finanzinnovation ist – stellt der BFH für die Beurteilung allein auf den Emissionszeitpunkt ab, in dem noch Stückzinsen in Rechnung gestellt wurden. Insofern wurde zum Nachteil des Anlegers die Eigenschaft als Finanzinnovation verneint.

### Gewinne aus der Einlösung von Index-Zertifikaten mit Kapitalrückzahlungsgarantie

Gewinne aus der Einlösung von Index-Zertifikaten bei Endfälligkeit stellen unabhängig von der Haltefrist steuerbare Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, sofern der Emittent eine Kapitalrückzahlungsgarantie gibt. Bemessungsgrundlage ist wiederum die Marktrendite, insoweit als eine Emissionsrendite nicht existiert. Diese würde nur dann vorliegen, wenn der Emittent bei der Begebung eines Zertifikates eine Rendite festlegt, die bis zur Einlösung des Papiers bzw. der Endfälligkeit mindestens und insoweit auch sicher erzielt werden kann. Das hierzu ergangene Urteil des BFH vom 13.12.2006 ist nicht auf alle Index-Zertifikate anwendbar. Für Indexpapiere ohne Kapitalrückzahlungsgarantie kommt eine Besteuerung als Finanzinnovation genauso wenig in Betracht wie für die am Zertifikatemarkt weit verbreiteten Discount- und Bonuszertifikate.

INFOS

Kontakt:

Markus Luckner (m.luckner@pspmuc.de)

Steuern aktuell

## Grunderwerbsteuer künftig uneinheitlich

- Wer eine Immobilie kauft, muss Grunderwerbsteuer entrichten. Diese kommt den Bundesländern zugute und betrug bislang bundeseinheitlich 3,5 % des Kaufpreises bzw. des Grundstückswertes. Mit dieser Bundeseinheitlichkeit ist es nun vorbei. Im Zuge der Föderalismusreform wurde eine bislang kaum beachtete Änderung bei der Grunderwerbsteuer vorgenommen.

Seit dem 01.09.2006 darf jedes Bundesland den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer selbst festlegen. Hierzu wurde das Grundgesetz entsprechend geändert, wobei der Bund künftig lediglich für die Festlegung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage zuständig bleibt. Bei Erhöhung des Steuersatzes um beispielsweise einen Prozentpunkt sind für ein Grund-

stück im Wert von EUR 500.000 statt bisher EUR 17.500 künftig EUR 22.500 zu zahlen, also EUR 5.000 mehr. Daher lohnt es sich noch mehr als schon bisher, beispielsweise Inventar, Möbel, Einbauküche, halbvoller Heiztank usw. aus dem Kaufpreis herauszurechnen und separat im Kaufvertrag auszuweisen, denn darauf fällt dann keine Grunderwerbsteuer an.

Als erstes Bundesland hat Berlin die Anhebung des Steuersatzes von 3,5 % auf 4,5 % zum 01.01.2007 beschlossen, andere werden folgen.

INFOS

Kontakt:

Rita Eberl (r.eberl@pspmuc.de)

## Digitale Betriebsprüfung – Endlich Klarheit?

- Der von der Finanzverwaltung herausgegebene Fragen- und Antwortenkatalog zur digitalen Betriebsprüfung (GDPdU) stellt für den Steuerpflichtigen eine wichtige Orientierungshilfe dar und konkretisiert die Vorgehensweise der Finanzverwaltung in Bezug auf das Datenzugriffsrecht. Vor wenigen Wochen wurde eine überarbeitete Fassung des Fragen- und Antwortenkataloges (FAQ) veröffentlicht, welche sich neben bislang offener Diskussionspunkte auch neuer Themen annimmt. Wir möchten Ihnen im Folgenden die wichtigsten Änderungen kurz vorstellen.

Die Finanzverwaltung hat die Argumentation eines kürzlich ergangenen Finanzgerichtsurteiles aufgenommen und will explizit auch die Daten aus der Kostenstellenrechnung dem Zugriffsrecht des Außenprüfers unterwerfen. Vorlagepflichtig sind demnach u. a.

Kostenstellen, die Beteiligungen oder Bewertungen von Vermögensgegenständen bzw. Rückstellungen zum Gegenstand haben. Eine besondere Bedeutung wird Kostenstellen attestiert, welche die Grundlage für die Bemessung von Verrechnungspreisen enthalten.

In den Kreis der bei einer digitalen Betriebsprüfung vorzulegenden Daten sollen laut neu hinzugefügter Definition neben importierten, übermittelten und manuell im System erstellten Daten nun auch eingescannte Unterlagen gehören. Wenngleich unverändert keine Verpflichtung besteht, originär in Papierform anfallende Unterlagen zu digitalisieren, wird diese verschärfte Sichtweise in vielen Fällen zu einer nicht unerheblichen Ausweitung des digitalen Suchfeldes führen. Die Notwendigkeit der Anpassung der Berechtigungsstrukturen innerhalb von Dokumenten-Ma-

nagementsystemen ist damit insoweit vorprogrammiert, als sich dort neben den steuerrelevanten Unterlagen stets auch Firmeninterna finden, welche vom Zugriffsrecht des Außenprüfers auszunehmen sind.

Bezüglich der Handhabung geschäftlicher E-Mails wird nach wie vor an einer maschinellen Auswertung bzw. eines elektronischen Zugriffs festgehalten. Dabei ist die E-Mail-Thematik in erster Linie den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zuzuordnen. Demnach sind E-Mails durch Übertragung der Inhalts- und Formatierungsdaten auf einem Datenträger zu archivieren und mit einem unveränderbaren Index zu versehen, unter welchem sie bearbeitet und verwaltet werden. Im Ergebnis geht es also bei der Aufbewahrungspflicht von E-Mails im Kontext der digitalen Außenprüfung darum, mittels Recherche auf solche E-Mails, die einen steuerrelevanten Inhalt besitzen, lesend zuzugreifen und die diesen E-Mails gegebenenfalls beigefügten Attachments lesen bzw. auswerten zu können.

Für ähnlich viel Diskussionsstoff wie der Zugriff auf den E-Mail-Verkehr wird der neu hinzugekommene Zugriff auf das Intranet eines Unternehmens auslösen. Der Fragen- und Antwortenkatalog erachtet diesen nunmehr als zulässig, soweit dort aufbewahrungspflichtige, digitalisierte Unterlagen abrufbar sind. Da ein Intranet typischerweise hauptsächlich Informationen ohne Steuerrelevanz enthält (Firmeninterna, vertrauliche Daten etc.), muss auf dieser Stufe zwingend eine Trennung der Daten erfolgen, soll dem Prüfer nicht der Zugang zu allen Dokumenten eröffnet werden. Dies ist EDV-technisch wohl nur über ein differenziertes Berechtigungskonzept möglich, was in vielen Intranetlösungen nicht oder nur mit einem erhöhten Aufwand realisierbar ist. Die andere Überlegung könnte darin bestehen, steuerrelevante Daten aus dem Intranet zu verbannen und an gesonderter Stelle aufzubewahren bzw. redundant für Zwecke der Betriebsprüfung vorzuhalten. Davon könnten insbesondere auch Verrechnungspreisdokumentationen betroffen sein, welche üblicherweise innerhalb von Intranetlösungen abrufbar sind.

Schließlich will der FAQ dem Außenprüfer das Recht einräumen, bei Einsatz mehrerer durch Schnittstellen miteinander verbundener Systeme und paralleler Vorkhaltung der Daten eine sogenannte Vollständigkeits- und Identitätskontrolle im Wege eines Datenbankabgleiches vorzunehmen. Hieraus erwachsen für die betroffenen Unternehmen wohl zwei wesentliche Konsequenzen: Zum einen muss sichergestellt sein, dass die betreffenden Daten während der Dauer der Aufbewahrungspflicht redundant vorgehalten werden können. Zum anderen muss über geeignete Exportfunktionalitäten gewährleistet sein, dass die Daten für einen Abgleich in einem maschinell auswertbaren Format ausgegeben werden können und aus Sicht des Unternehmens in den Vor- und Nebensystemen eine inhaltliche sowie auf den Prüfungszeitraum bezogene zeitliche Eingrenzung möglich ist. Den Unternehmen muss insoweit empfohlen werden, entsprechende Exportfunktionen hinreichend zu validieren und die im Rahmen eines Schnittstellenabgleiches eventuell auftretenden Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer digitalen Betriebsprüfung zu identifizieren und zu analysieren.

Mit der vorliegenden Aktualisierung des Fragen- und Antwortenkataloges wurde leider die Chance vergeben, wichtige Zweifelsfragen für die Praxis zu klären. Nichtsdestotrotz lastet der Schwerpunkt weiterhin auf der Klassifizierung der Daten hinsichtlich ihrer Steuerrelevanz und die damit verbundene Umsetzung auf IT- und Organisationsseite. Auffällig ist, dass die aktuelle Fassung des Fragen- und Antwortenkataloges noch häufiger als die Vorgängerversion auf die GoBS und in diesem Zusammenhang auf die Verpflichtung zur Erstellung und Bereithaltung einer dezidierten Verfahrensdokumentation eingeht. Dies lässt letztlich einen Rückschluss auf die zunehmende Bedeutung und mithin auch die Vorlagepflicht im Rahmen künftiger Betriebsprüfungen zu.

**INFOS****Kontakt:**

Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de)

Martin Lamm (m.lamm@pspmuc.de)

Recht aktuell

## Wirtschafts- und Steuerstrafrecht – Ein neuer PSP-Beratungsschwerpunkt

- Zuwiderhandlungen im Bereich der Wirtschaft können Straftaten und Ordnungswidrigkeiten darstellen. Gleichwohl wird beides unter dem Begriff Wirtschaftsstrafrecht zusammengefasst. Dahinter verbirgt sich eine große Bandbreite an möglichen Tathandlungen durch Mitarbeiter, Manager, Gesellschafter oder Organe.

Der Bereich Wirtschaftsstrafrecht bildet seit Beginn 2007 einen neuen Beratungsschwerpunkt bei PSP, welcher durch Frau Dr. Sabine Stetter, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht, geleitet wird. Das entsprechende Leistungsspektrum umfasst Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht, Schutz vor Straftaten Dritter und Revisionen in Strafsachen.

Nicht zuletzt der Fall Siemens zeigt, dass in den letzten Jahren die Zahl der wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren beständig angewachsen ist. Dies ist auf eine gezielte Bekämpfung einzelner Deliktformen – wie beispielsweise Korruption – zurückzuführen. Obwohl sich Unternehmen als juristische Personen nach deutschem Recht nicht strafbar machen können, müssen sie mit Gewinnabschöpfungsmaßnahmen – wie beispielsweise Geldbußen – und mit der Beteiligung an Strafverfahren rechnen. Sie sind daher ebenso wie die Beschuldigten auf kompetente juristische Beratung angewiesen.

Im Steuerstrafrecht kollidiert das materielle Steuerrecht mit dem Strafrecht. Sobald die Grenzen des steuerrechtlich Zulässigen als überschritten angesehen werden, steht der Vorwurf der Steuerhinterziehung im Raum. Da die Konturen des steuerrechtlich Möglichen unscharf sind und die Steuergesetzgebung einem steten Wandel unterliegt ist die Gefahr groß, mit einem Strafverfahren konfrontiert zu werden. Hinzu kommen weit reichende Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung. Die Auswirkungen solcher

Verfahren können gravierend sein. Deshalb müssen strafrechtliche Risiken frühzeitig erkannt und – wo möglich – beseitigt werden. Ist Letzteres nicht (mehr) möglich, gilt es von Anfang an, auf einen optimalen Verfahrensausgang hinzuwirken.

Auch wenn darüber nur selten gesprochen wird – Unternehmer und Privatpersonen werden häufig durch Straftaten Dritter bedroht. In Deutschland findet zum Beispiel durchschnittlich mehr als eine Produkterpressung pro Woche statt. Die Betroffenen fühlen sich alleine gelassen und verunsichert. Diskrete professionelle Hilfestellung ist in solchen Fällen unerlässlich.

Die wichtigste Besonderheit von (strafrechtlichen) Revisionsverfahren besteht in der reinen Rechtskontrolle. Anders als in den vorangegangenen Verfahrensstadien wird keine Sachverhaltsaufklärung vorgenommen. Überprüft wird ausschließlich, ob dem erkennenden Gericht bei Erlass des Urteils Verfahrens- oder sachlich-rechtliche Fehler unterlaufen sind. Den Besonderheiten des Verfahrens entsprechend setzt eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung spezielles revisionsrechtliches Wissen und juristische Kreativität voraus.

PSP bietet in allen vorstehend genannten Bereichen umfassende Unterstützung aus einer Hand – so werden Probleme schnell und effektiv gelöst.

INFOS

Kontakt:

Dr. Sabine Stetter (s.stetter@pspmuc.de)

Ulrich Derlien (u.derlien@pspmuc.de)

## AGB-Recht: Vor Gericht und auf hoher See...

■ Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein ungeliebtes Kind sowohl der Vertragsjuristen als auch der Unternehmen. Oft herrscht – etwa in aufkommenden Streitigkeiten – Verwunderung, wenn nicht Verärgerung über eine von der Gegenseite geäußerte These, diese oder jene Klausel sei „AGB-rechtlich unwirksam“. Hinzu kommen immer neue gerichtliche Entscheidungen, die den Eindruck erwecken, als würde durch das AGB-Recht zunehmend die Bewegungsfreiheit – sprich Vertragsfreiheit – der Unternehmer beschränkt.

Zwei Tendenzen in der AGB-rechtlichen Rechtsprechung weisen in diese Richtung. Zum einen neigen die Gerichte dazu, immer mehr Vereinbarungen in den Bereich der – dann inhaltlich zu prüfenden (s. u.) – AGB mit einzubeziehen. Grundsätzlich sind AGB jegliche vertraglichen Vereinbarungen, gleich in welcher Form, gleich ob unterzeichnet oder nicht, die von ihrem Verwender für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert und der anderen Partei „gestellt“, also nicht individuell mit dieser ausverhandelt, werden. Schon diese Grundsätze werden weit ausgelegt. So sollen bereits etwa im Rahmen eines Bieterverfahrens eingesetzte (gleichlautende) Vertragsentwürfe, von denen schließlich nur einer abgeschlossen wird, AGB (weil „vorformuliert“) sein. Und die Bereitschaft, von einer vorgefertigten Klausel abzuweichen („Ausverhandeln“), muss nachweisbar kommuniziert worden sein, eventuell muss sogar der andere Vertragsteil über die Tragweite der Klausel (im Verhältnis zur gesetzlichen Regelung) aufgeklärt werden. Auch notariell beurkundete Verträge können AGB sein, selbst dann, wenn der Entwurf vom Notar stammt. Durch solche Entscheidungen werden immer mehr Verträge AGB-rechtlich beurteilt und einer Inhaltskontrolle unterworfen.

Zum anderen werden immer mehr AGB-Klauseln im Rahmen der inhaltlichen Prüfung von Gerichten für unwirksam erklärt. Generell sind Klauseln, die den anderen Vertragspartner im Verhältnis zu den gesetz-

lichen Regeln unangemessen benachteiligen, rechtlich unwirksam und damit nicht durchsetzbar. Hierbei wird der AGB-Text „verwenderfeindlich“ ausgelegt; offene Fragen oder Mehrdeutigkeiten werden also „zu Lasten des Verwenders gelesen“. Dies zwingt den Klauselsteller einerseits zu immer längeren, weil alle möglichen Einzelfälle berücksichtigenden Formulierungen. Andererseits aber mehren sich in letzter Zeit Entscheidungen, die Verstöße gegen das sogenannte „Transparenzgebot“ betreffen, dass nämlich die Klausel für einen unbedarften Leser beim ersten Lesen verständlich sein muss. Ist die Klausel nun zu einfach formuliert, so entgehen dem Klauselautor bestimmte (mehr oder wenige exotische) Fallgestaltungen, in denen die Klausel dann eine unangemessene Benachteiligung des anderen Vertragspartners mit sich bringt. Wird die Klausel hingegen kompliziert gestaltet, um sämtliche möglichen Fallgestaltungen adäquat abzustechen, so droht die Klausel nicht mehr verständlich zu sein und damit aus Transparenzgesichtspunkten unwirksam zu werden. Ein Teufelskreis.

Damit wird das AGB-Recht auch in Zukunft ein großer Unsicherheitsfaktor in Auseinandersetzungen bleiben, zumal die Rechtsprechung kaum Unterschiede zwischen Verbraucher-AGB („B2C“) und Unternehmer-AGB („B2B“) macht. Genug Argumentationsspielraum in Verhandlungen bleibt also bestehen; des einen Freud, des anderen Leid.

## Gefangen im Dschungel des Außenwirtschaftsrechts

■ Deutschland war im Jahr 2006 nach den USA Export-Vizeweltmeister und für 2007 wird sogar Platz 1 prognostiziert. Die enorme Bedeutung der Warenausfuhr spiegelt sich in der Vielzahl der Regelungen zum Außenwirtschaftsrecht wider. Der gesetzliche Grundsatz, nach dem der Wirtschaftsverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten grundsätzlich frei sein soll, tritt angesichts der Flut an Ausnahmenvorschriften in den Hintergrund. Lediglich der Güterverkehr innerhalb der EU unterliegt nur noch wenigen Beschränkungen. Bei der Ausfuhr in Drittländer bedarf es jedoch sorgfältiger Überprüfung etwaiger Genehmigungserfordernisse anhand der einschlägigen Normen wie dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie der europäischen Dual-Use-Verordnung, die sich mit Gütern mit möglichem doppeltem, d. h. zivilem als auch militärischem Verwendungszweck beschäftigt.

Der vollständige Überblick über die Regelwerke ist nur noch wenigen Experten vorbehalten. So bezeichnet die häufig geänderte Ausfuhrliste auf weit über 200 Seiten die genehmigungspflichtigen Güter. Doch obgleich es teilweise kaum möglich ist ohne Rechtsrat zu bestimmen, ob eine Ausfuhr einer Genehmigung bedarf, sieht der Gesetzgeber bei Nichteinholung erforderlicher Genehmigungen Bußgelder und teilweise empfindliche Geld- und Freiheitsstrafen vor.

Die Ausfuhr sollte daher frühzeitig vorbereitet und im Zweifel eine verlässliche behördliche Stellungnahme eingeholt werden. Insbesondere beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) können neben Ausfuhrgenehmigungen auch sogenannte „Nullbescheide“ beantragt werden, welche die Genehmigungsfreiheit einer konkreten Ausfuhr bescheinigen. Schließlich kann eine Auskunft zur Güterliste (AzG) eingeholt werden, die in technischer Hinsicht darüber informiert, ob das Gut von der Ausfuhrliste umfasst ist. Doch auch wenn dies nicht der Fall ist, kann die konkrete Ausfuhr noch aus anderen Gründen genehmigungspflichtig sein, z. B. wenn eine militärische

Verwendung der Ware beabsichtigt ist.

Überprüfungen des BAFA können einige Wochen in Anspruch nehmen. Anfragen sollten daher frühzeitig gestellt werden. Doch wird den Beteiligten gerade bei Sonderanfertigungen oft erst spät klar, dass vor der geplanten Ausfuhr eine Genehmigung einzuholen ist und der vereinbarte Liefertermin deshalb nicht mehr eingehalten werden kann. Auch die Beziehung zu Herstellern kann strapaziert werden, wenn eine erforderliche Genehmigung versäumt wird. Nicht zuletzt haben auch diese ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre Produkte legal ausgeführt werden.

Besondere Vorsicht ist bei Waren geboten, die einer militärischen Verwendung im Ausland zugeführt werden könnten. Hier ist es wichtig, dem BAFA nicht nur das Produkt zu beschreiben, sondern auch den Empfänger bzw. Endverwender zu identifizieren. Dafür sollten Informationen gesammelt werden, aus denen eindeutig hervorgeht, dass diese Unternehmen auch tatsächlich und nicht nur als „Briefkastenfirmen“ existieren. Gerade bei Ländern wie China, die im internationalen Warenverkehr eine immer wichtigere Bedeutung erlangen, kann dies schwierig sein, da oftmals nicht einmal eine Internetseite existiert. Hilfreich ist schließlich eine Endnutzererklärung, in der der Käufer den Verwendungszweck darlegt und bestätigt, dass er die Ware nicht im militärischen Bereich verwenden wird.

Um sich aus dem Dschungel des Außenwirtschaftsrechts zu befreien, bedarf es also einer sorgfältigen Vorbereitung. Im Zweifel sollte stets das BAFA befragt werden, um letztlich auf der sicheren Seite zu sein und keine Risiken einzugehen. PSP unterstützt Sie hierbei gerne. Nur zu leicht kann in der Flut der Bestimmungen eine entscheidende Regelung übersehen werden – möglicherweise mit schwerwiegenden Folgen.

## Von Praktikern für Praktiker

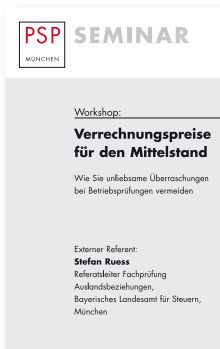
Schnell, gründlich, direkt informiert sein – so beschreibt der renommierte Verlag C.H. Beck den neuen Fachnachrichtendienst zum Steuerrecht, welcher in Zusammenarbeit mit PSP erstellt wird. Der 14-tägig erscheinende Newsletter richtet sich an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fachanwälte für Steuerrecht und Richter sowie Leiter von Steuerabteilungen in Unternehmen und erläutert die wichtigsten aktuellen Gerichtsentscheidungen. Dazu berichtet der Fachdienst über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Gesetzgebung und der steuerlichen Verwaltung und stellt die wesentlichen Folgen für die Praxis dar. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.beck.de](http://www.beck.de) in der Rubrik beck-online unter Fachdienst Steuerrecht.

## PSP im Who is Who in der Immobilienwirtschaft 2007

Die aktuelle Ausgabe 2007 des Who is Who in der Immobilienwirtschaft listet PSP als Kanzlei, die über eine langjährige Expertise in der immobiliennahen Rechts- und Steuerberatung verfügt. Dabei zählt der Bereich Real Estate bereits seit der Gründung der Sozietät zu unseren Beratungsschwerpunkten. Durch die interdisziplinäre Zusammensetzung des Real Estate-Teams bei PSP werden alle relevanten Fragestellungen berücksichtigt und Schnittstellenverluste vermieden. Die internationale Anbindung an die Beraternetzwerke DFK International und Eurolegal gewährleisten dazu in vielen Fällen nötigen Zugang zu ausländischen Kapitalmärkten, Geschäftspartnern und Beratern.



## Workshop Verrechnungspreise



Betriebsprüfer beurteilen die Angemessenheit konzerninterner Leistungsverrechnungen zumeist äußerst kritisch, weshalb Verrechnungspreise für gruppeninterne Lieferungen und Leistungen schnell zur Diskussion gestellt werden, wenn das vereinbarte Entgelt nicht dem Drittvergleich standhält. Grund genug, dass Unternehmensverantwortliche entsprechende Vorkehrungen treffen sollten, um steuerliche Risiken möglichst von Anfang an zu vermeiden. Um Sie hierbei bestmöglich zu unterstützen, veranstaltet PSP hierzu am **21. Juni 2007** einen Workshop, der dazu beitragen soll, unliebsame Überraschungen bei Betriebsprüfungen zu vermeiden. Details zur Veranstaltung sowie ein Anmeldeformular haben wir diesem Newsletter beigelegt.

## PSP verstärkt sich im Kernbereich Steuerrecht

Der Steuerjurist Heiko Wunderlich, RA und Fachanwalt für Steuerrecht, hat zum 1. Februar 2007 zu PSP gewechselt. Zuletzt war Heiko Wunderlich für die renommierte mittelständische Steuerkanzlei HANSA PARTNER Rommel & Meyer in Hamburg in der Beratung mittelständischer familiengeführter Unternehmen, in- und ausländischer Investoren und vermögender Privatpersonen tätig. Sein Fokus liegt auf der steueroptimierten Gestaltungsberatung, dem internationalen Steuerrecht sowie der Steuerabwehr. Er wird bei PSP daneben im Bereich der Erstellung von Erst- und Zweitgutachten für Berufskollegen tätig sein.

## Aus pspmuc.de wird **psp.eu**

Die PSP-Website, welche Sie regelmäßig mit Neuigkeiten aus der Fachwelt sowie über PSP versorgt, ist neben der bekannten Adresse ([www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de)) ab sofort auch unter der EU-Domain [www.psp.eu](http://www.psp.eu) erreichbar. Dies wollen wir zugleich zum Anlass

nehmen, unser Internetangebot in 2007 zu erneuern und noch mandantenfreundlicher zu gestalten. Sollten Sie hierzu Anregungen oder Vorschläge haben, so senden Sie diese bitte an Stefan Groß, [s.gross@pspmuc.de](mailto:s.gross@pspmuc.de).

### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf ([r.graf@pspmuc.de](mailto:r.graf@pspmuc.de)) und Stefan Groß ([s.gross@pspmuc.de](mailto:s.gross@pspmuc.de)); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@pspmuc.de](mailto:psp@pspmuc.de), Internet: [www.pspmuc.de](http://www.pspmuc.de); Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, [www.schoppe.de](http://www.schoppe.de)